



# Satzung des Vereins

## **FamilienLeben Hohen-Sülzen e.V.**

**vom 03. Februar 2024**

### Satzungsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Die Zuständigkeit des Vorstands
- § 9 Amtsdauer des Vorstands
- § 10 Beschlussfassung des Vorstands
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung
- § 16 Vereinszeichen & Vereinsname
- § 17 Beitragsordnung
- § 18 Schlussbestimmung



### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "FamilienLeben Hohen-Sülzen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hohen-Sülzen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und das Zusammenbringen von Familien, Freunden, dazu gehörigen Familienangehörigen, sowie das Schaffen von Erfahrungen zur Stärkung der Gemeinschaft innerhalb der Dorfgemeinde, auch familienübergreifend.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Der zu verfolgende Zweck nach „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 52, Abs 2) ist wortwörtlich „die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie“.
- (3) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Die Durchführung von Ausflügen, Workshops, regelmäßigen Angeboten, Informations-, Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch oder Projekten;
  - b) Information und Unterstützung von Eltern oder Freiwilligen etwa in Fragen von Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf etc.;
  - c) Zur Verfügung stellen insbesondere von Infrastruktur, Ressourcen, Arbeitshilfen etwa für gemeinschaftliche Aktivitäten oder Betreuungspersonen;
  - d) Ausbilden von Netzwerken innerhalb der Ortsgemeinde, Vereinswesen, Verbandsgemeinde und darüber hinaus zur Verfolgung des Vereinszweckes.
  - e) Die Einwerbung von Spenden zur Finanzierung einer ordnungsgemäßen Verwaltung zur Erfüllung des Vereinszweckes.
- (4) Gemäß seinem Leitbild widmet sich der Verein zusammen mit seinen Mitgliedern dem gesamten Spektrum und gemeinschaftlicher Aufgaben. Ehrenamtliche, sonstige freiwillige sowie bei Bedarf berufliche Mitarbeitende tragen gemeinsam zur Erfüllung dieser Zwecke bei.
- (5) Die verschiedenen Vereinszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittelzuwendungen im Rahmen der Voraussetzungen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung bleiben zulässig.
- (9) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (10) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährleistung der Leistungen des Vereins. Hierüber entscheiden allein die nach Satzung zuständigen Organe. Eine Berufung auf Gleichbehandlung in Bewilligungs- oder Versagungsfälle ist nicht möglich.



### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Gründer des Vereins sind Gründungsmitglieder im Sinne dieser Satzung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
  - c) durch Ausschuss aus dem Verein bei Rückstand der Zahlung  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein durch groben Verstoß der Vereinsinteressen  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, dem Leitbild verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (2) Eine Gründungsmitgliedschaft erlischt ausschließlich mit der Beendigung der Mitgliedschaft und lebt auch bei erneutem Eintritt nicht wieder auf.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen verpflichtet. Die Höhe, die Fälligkeit sowie weitere Modalitäten werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Diese Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 6 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:



- a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - i. der oder die 1. Vorsitzende,
  - ii. der oder die 2. Vorsitzende,
  - iii. der oder die Finanzvorstand,

b) dem erweiterten Vorstand:

- i. vier Beisitzende

Die Beisitzer sind ausschließlich mit Gründungsmitgliedern zu besetzen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

### **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Eine erneute Amtszeit (Wiederwahl) ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich (digital oder postalisch) oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (digital oder postalisch) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der oder die 1. Vorsitzende oder der oder die 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der oder die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der oder die 2. Vorsitzende.



- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu dokumentieren und von Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
  - b) Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

### **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich (digital oder postalisch) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung darf auch virtuell stattfinden.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich (digital oder postalisch) unter Angabe des Zwecks und der Gründe zum Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Protokollführung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.



- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Für die Wahlen gilt folgendes:
  - a) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

#### **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13(3)§ 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die 1. Vorsitzende und der oder die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen und soll dort Verwendung für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke genutzt werden.

#### **§ 16 Vereinszeichen & Vereinsname**

- (1) Das Vereinszeichen (Designer Daniel Spang, Gründungsmitglied) beinhaltet drei Smileys umrandet mit einem Quadrat. Die Smileys symbolisieren eine Familie. Der Hintergrund ist weiß und sowohl die Umrandung als auch die Smileys sind schwarz.
- (2) Der Vereinsname und/ oder das Vereinszeichen dienen der Wahrung und Kenntlichmachung der Vereins-Identität.
- (3) Die Benutzung ist nur Mitgliedern erlaubt, zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.



## § 17 Beitragsordnung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus fällig. Sie sind zahlbar bis zum 01. März des Geschäftsjahres durch Banküberweisung oder Bankeinzugsverfahren.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt 30 € (Dreißig Euro) pro Jahr und Haushalt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.
- (4) Überweisung und Einzahlungen haben ausschließlich auf das Bankkonto des Vereins zu erfolgen.
- (5) Veränderungen der Beitragshöhe werden von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen. Sie sind den beitragspflichtigen Mitgliedern schriftlich (postalisch oder digital) bekannt zu geben.
- (6) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni des Jahres wird nur noch ein halber Jahresbeitrag erhoben.
- (7) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- (8) Säumnis
  - a) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung.
  - b) Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § 4(1)c) der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.
- (9) Die Beitragsordnung wird auf Beschluss in die Satzung integriert.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen.



## § 18 Schlussbestimmung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 3. Februar 2024 geändert.
- (2) Änderungen zur Satzung vom 9. September 2023
  - a) Ergänzung des Absatzes § 2(2) im Paragraphen „Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins“, um den Satz:  
*„Der zu verfolgende Zweck nach „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 52, Abs 2) ist wortwörtlich „die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie“.*
  - b) Änderung des Absatzes § 2(3)a, Streichung der Worte „Events“ und „Feste“
  - c) Streichung des Absatzes § 2(3) f „mildtätige Zwecke“
- (3) Änderungen zur Satzung vom 9. Juli 2023
  - a) Hinzufügen des Absatzes § 4(2)
  - b) Neuformulierung des § 5 Mitgliedsbeiträge
  - c) Neuformulierung des § 7 Der Vorstand
  - d) Integrieren einer Beitragsordnung in den § 17
- (4) Änderung zur Satzung vom 22. April 2023  
Die Satzung wurde auf Empfehlung neu formuliert.